

- I. Nutzungsordnung für Mediengeräte
 - II. Nutzungsordnung unseres pädagogischen Schulnetzwerkes und der digitalen Schulplattform
 - III. Inkrafttreten und salvatorische Klausel
 - IV. Kenntnisnahme der Mediennutzungsordnung
-

Verabschiedet am 1.9.2022, aktualisiert nach Gesamtkonferenzbeschluss im Juni 2024

Präambel

Der digitale Wandel ist Teil unserer Lebenswirklichkeit. Wir befinden uns in einem tiefgreifenden Umgestaltungsprozess, der unsere Art zu kommunizieren, zu lernen, zu wirtschaften und zu arbeiten verändert. Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Diese wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und des materiellen und geistigen Eigentums anderer vollzogen.

Mit dieser Mediennutzungsordnung wollen wir vereinbaren, dass auch in unserem digitalen schulischen Netzwerk alle Nutzer:innen auf einen respektvollen sowie verantwortungsbewussten Umgang achten.

I. Nutzungsordnung für Mediengeräte

1. Grundregeln

- a. Die Nutzung digitaler Geräte - einschließlich Klingeln und Vibrationsalarm - darf grundsätzlich andere Personen und den Unterricht nicht stören.
- b. Alle Nutzer:innen sind verpflichtet, die Rechte anderer Personen zu achten.
- c. Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen sind ohne deren eindeutige Zustimmung verboten.
- d. Auf Wegen, Fluren und Treppen (Bewegungsbereiche) dürfen digitale Geräte jeder Art aus Sicherheitsgründen nicht benutzt werden. Kopfhörer dürfen in diesen Bereichen nicht getragen werden.
- e. Die Schule haftet grundsätzlich nicht für Schäden an oder Verlust von privaten digitalen Geräten.

2. Verfahren bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung für Mediengeräte

- a. Unerlaubte Nutzung: Lehrkräfte sind gegenüber Schüler:innen auch im Hinblick auf die Nutzung digitaler Geräte weisungsberechtigt. Wird ein digitales Gerät im Widerspruch zur Mediennutzungsordnung genutzt, kann es nach einer Ermahnung von jeder Lehrkraft bis zum Unterrichtsende desselben Schultages eingezogen werden. Dies gilt auch, wenn dadurch unterrichtliche Ziele für betroffene Schüler:innen nicht erreicht werden können. Private Geräte werden ausgeschaltet im Sekretariat hinterlegt und können dort nach Unterrichtsschluss abgeholt werden.
- b. Verletzung von Persönlichkeitsrechten: Beispielsweise Beleidigungen, die Verbreitung von Gerüchten und Ähnlichem, die unerlaubte Nutzung von Foto- und Videomaterial etc. sind verboten. Wird bekannt, dass durch die Nutzung digitaler Geräte Persönlichkeitsrechte anderer verletzt wurden, so werden die Betroffenen und deren Sorgeberechtigte vollumfänglich informiert.

Handelt es sich bei den Betroffenen um Mitglieder der Schulgemeinschaft, so haben diese unabhängig von Maßnahmen, die die Schule von sich aus ergreift, das Recht, dass sich die unterrichtenden Lehrkräfte der Beteiligten in einer Konferenz mit dem Vorfall befassen, sich eine Meinung bilden und gegebenenfalls geeignete pädagogische Maßnahmen oder die Einleitung von Schulordnungsmaßnahmen beschließen.

- c. Verbreitung von pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten: Die Verbreitung solcher Inhalte ist verboten und kann schulische Konsequenzen haben.
- d. Über hier nicht aufgeführte Verstöße entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften nach eigenem Ermessen auf Grundlage der Übergreifenden Schulordnung (ÜSchO) und des Schulgesetzes (SchulG) des Landes RLP.
- e. Abgesehen von den genannten schulischen Maßnahmen muss damit gerechnet werden, dass Verstöße (insbesondere in Bezug auf I.2.b und I.2.c) auch eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

3. Nutzung digitaler Geräte

Der Begriff „digitale Geräte“ umfasst Handys, Smartphones, Tablets, Notebooks, Smartwatches und Ähnliches.

3.1 Allgemeine Nutzung

3.1.1 Für alle Jahrgangsstufen

- a. Die Nutzung von digitalen Geräten und Kopfhörern ist im gesamten Bereich der Schule (Hof und Gebäude) vom Beginn der ersten bis zum Ende der sechsten Stunde einschließlich der Pausen generell verboten. Ausnahmen für die MSS regelt Abschnitt 3.1.2.
- b. Im Flur vor dem Sekretariat ist die Nutzung in besonderen Fällen gestattet.
- c. Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte über die Nutzung der digitalen Geräte in Einzelfällen sowie für unterrichtliche Zwecke, vgl. dazu die Punkte unter 3.2.
- d. In der Mittagspause und am Nachmittag ist die Nutzung digitaler Geräte außerhalb des Unterrichts grundsätzlich unter Einhaltung der geltenden Grundregeln gestattet.
- e. Bei jeglichen Leistungsüberprüfungen müssen digitale Geräte ausgeschaltet sein. Über den Ablageort entscheidet die Lehrkraft. Für Abiturprüfungen gelten besondere Regelungen.
- f. Wandertage, Exkursionen, Klassen- und Kursfahrten gelten grundsätzlich und in vollem Umfang der jeweiligen Dauer als Unterrichtszeit. Es gelten somit die schulischen Nutzungsregeln.

3.1.2 Ausnahmen für die MSS

Schüler:innen der MSS dürfen außerhalb des Unterrichts abweichend vom generellen Verbot digitale Geräte in den von der Schulleitung definierten Arbeitsbereichen¹ lautlos nutzen. Kopfhörer dürfen dabei genutzt werden.

3.2 Nutzung als Arbeitsgeräte

3.2.1 Für alle Jahrgangsstufen

Die digitalen und klassischen Methoden zur Erarbeitung und Dokumentierung von Unterrichtsinhalten schließen sich nicht gegenseitig aus. Die gegenseitige Ergänzung dieser Methoden liegt in der Verantwortung der Lehrkraft. Es gilt:

- a. Digitale Arbeitsgeräte sind Tablets, Smartphones und Notebooks.
Smartwatches sind keine digitalen Arbeitsgeräte und dürfen im Unterricht nicht genutzt werden.
- b. Gleiche technische Voraussetzungen bei Unterrichtsvorhaben mit verpflichtendem Einsatz digitaler Arbeitsgeräte können dadurch ermöglicht werden, dass auf die schuleigenen Geräte (z.B. Schul-Tablets) zurückgegriffen wird.
- c. Der sorgsame Umgang mit schuleigenen digitalen Arbeitsgeräten ist selbstverständlich. Sie müssen nach ihrer Nutzung jeweils so zurückgegeben werden, dass alle Dateien (Dokumente, Bilder, Videos, ...) vom Gerät gelöscht und vorab extern für die Weiterarbeit gespeichert wurden. Geräte und Zubehör sind pfleglich zu behandeln.
Die jeweilige Lehrkraft hat das Speichern und Löschen gegebenenfalls anzuleiten und dafür ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Für das Teilen, Weitergeben, Gewähren von Einsicht gelten die Regeln des Datenschutzes.

3.2.2 Für die Jahrgangsstufen 5 - 9

- a. Grundsätzlich ist die Verwendung persönlicher digitaler Arbeitsgeräte² in diesen Jahrgangsstufen nicht erlaubt. Abweichend davon entscheidet die Fachlehrkraft über den punktuellen Einsatz in geeigneten Unterrichtssituationen.
- b. Für Tablet-Klassen gelten zusätzlich spezifische Regelungen.
- c. Das Konzept „Tablet minimal“ ermöglicht Schüler:innen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 den Einsatz eines persönlichen schulverwalteten Tablets als „Büchersatz“ zur Nutzung der digitalen Schulbücher, die in der jeweiligen Klassenstufe eingeführt sind. Voraussetzung ist die ausschließliche Nutzung im eingeschränkten Schulprofil unseres Verwaltungssystems.

3.2.3 Für die Jahrgangsstufe 10 und die MSS

Schüler:innen der Jahrgangsstufe 10 und der MSS ist die Nutzung digitaler Arbeitsgeräte zu schulischen Zwecken im Unterricht erlaubt, solange die Lehrkraft dies nicht untersagt.

4. Zugang zum Schul-WLAN

- a. Am WHG haben alle Schüler:innen Zugang zum schulischen WLAN, der ihnen den Zugriff auf unsere digitale Schulplattform (aktuell: IServ) und eine beschränkte Anzahl an schulisch nutzbaren Websites ermöglicht. Darüber hinaus ist für die MSS mit dem WLAN-Zugang auch der Internetzugang freigeschaltet.
- b. Das Schul-WLAN dient schulischen Zwecken. In Anbetracht der begrenzten Leistung des Netzwerks ist auf einen schonenden Gebrauch zu achten.
- c. Die Einrichtung eines privaten Hotspots zur Umgehung des schulischen WLANs ist grundsätzlich nicht erlaubt, unterrichtliche Ausnahmen können von der Lehrkraft definiert werden.

II. Nutzungsordnung unseres pädagogischen Schulnetzwerkes und der digitalen Schulplattform³

Die Schule stellt ihren Nutzer:innen ein pädagogisches Schulnetzwerk und eine digitale Schulplattform zur Verfügung. Sie dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzer:innen, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen.

1. Grundregeln im Schulnetzwerk (aktuell: IServ)

- a. Alle Nutzer:innen erhalten ein persönliches Nutzerkonto, welches den Zugang zum WLAN, zu den Rechnern im Schulnetzwerk sowie zur digitalen Schulplattform ermöglicht. Diese persönlichen Arbeitsbereiche müssen durch sinnvoll gewählte Passwörter gegen unbefugten Zugriff gesichert werden. Die Passwörter sind geheim zu halten und dürfen keinesfalls weitergegeben werden. Das Ausprobieren, das Ausforschen und die Benutzung fremder Zugangsdaten ist prinzipiell verboten.
- b. Nutzer:innen dürfen sich nur mit dem persönlich zugewiesenen Nutzernamen anmelden und mit diesem Klarnamen im digitalen Datenaustausch agieren (z.B. auch AirDrop). Die Nutzer:innen sind für die Aktivitäten, die unter diesem Nutzernamen ablaufen, verantwortlich.
- c. Der Einsatz von sog. „Spyware“ (z.B. Sniffen) oder Schadsoftware (z.B. Viren, Würmer) ist im Schulnetz strengstens untersagt. Der unbefugte Einsatz solcher Software hat schulische Konsequenzen und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- d. Die Schule kommt ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Schüler:innen durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nach. Dazu ist sie auch berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Nutzernamen, Datum und Art der Nutzung festzustellen sind, und diese Protokolldateien in Verdachtsfällen zu kontrollieren.
- e. Das unbefugte Kopieren lizenzierte Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz ist verboten. Nutzer:innen, die unbefugte Kopien anfertigen, machen sich strafbar und können rechtlich verfolgt werden.

2. Verfahren bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung des Schulnetzwerkes und der digitalen Plattform

- a. Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte der Schule gegenüber allen Schüler:innen bezüglich dieser Nutzungsordnung weisungsberechtigt.
- b. Bei Missbrauch des Schulnetzwerkes, des bereitgestellten Internetzugangs sowie bei sonstigen Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann das Nutzerkonto zeitweise gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Rechner, des WLANs sowie die Nutzung der digitalen Schulplattform auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich. Über diese Maßnahme entscheidet die Klassenkonferenz und/oder die Schulleitung.
- c. Die Administrator:innen haben weitergehende Rechte, um z.B. die unter 2.b aufgeführten Maßnahmen technisch ausführen zu können. Die Namen der schulischen Administrator:innen und der Schul-IT sowie des/der Datenschutzbeauftragten sind über die Schulverwaltung zu erfahren.

3. Internetnutzung

- a. Aus technischen Gründen können Informationen aus dem Internet keiner lückenlosen schulinternen Kontrolle und Selektion unterworfen werden. Die Schule kann zur Sicherung sogenannte Filtersoftware einsetzen, die jedoch keine lückenlose Sperrung fragwürdiger Webseiten oder solcher Inhalte auf einzelnen Webseiten ermöglicht.
- b. Es ist verboten, im Rahmen der schulischen Internetnutzung Vertragsverhältnisse einzugehen (z.B. Bestellung von Artikeln über das Internet) oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

4. Schuleigene Hardware

- a. Veränderungen der Installation und Konfiguration der schuleigenen Rechner (PCs, Notebooks, Digitale Tafeln etc.) und des Netzes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- b. Der Zugang zu den schulischen Rechnern erfolgt durch die persönliche Anmeldung an den Geräten. Nach der Nutzung müssen sich Nutzer:innen im Netzwerk abmelden und ggf. den Rechner herunterfahren.
- c. Die während des Bootvorgangs oder der Anmeldung am System automatisch gestarteten Programme dürfen nicht deaktiviert, verändert oder gelöscht werden.
- d. Schulfremde Hardware darf nur unter Einhaltung dieser Medienordnung mit dem Datennetz der Schule verbunden werden.
- e. Der Aufbau zusätzlicher externer Verbindungen an schuleigenen Geräten ist untersagt. Ausgenommen davon ist der Anschluss externer Speichermedien (USB-Sticks etc.) an schulischen Rechnern.

5. Nutzung der digitalen Schulplattform

- a. **Adressbuch:** Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer:innen sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.
- b. **E-Mail:** Der E-Mail-Account wird nur für den Austausch von Informationen im schulischen Zusammenhang bereitgestellt. Private Kommunikation über diesen schulischen Account ist zu vermeiden. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o.ä. sind nicht gestattet.
- c. **Dateien:** Jede/r Nutzer:in ist für die Sicherung der auf der Plattform gespeicherten Daten selbst verantwortlich. Daten, die während der Nutzung eines Schulrechners entstehen, werden primär im persönlichen Arbeitsbereich des Nutzerkontos abgelegt. Dateien in Gruppenordnern dürfen nur in Absprache mit der Lehrkraft gelöscht werden.
- d. **Verpflichtung zur selbständigen Information:** Die Nutzer:innen sind verpflichtet, regelmäßig (in Phasen des Fernunterrichts schultäglich) das E-Mail-Postfach auf neue Eingänge und den Kalender der kommenden Tage auf neue Einträge zu kontrollieren. Hausaufgaben können über die Plattform gestellt werden, müssen aber (abgesehen von möglichen Phasen des Fernunterrichts) im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

6. Datenschutz

- a. Es gilt die allgemeine Datenschutzerklärung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums.
- b. Alle im Schulnetz befindlichen Daten unterliegen dem Zugriff der Schulleitung und der Systemadministrator:innen. Sie verwenden diese Zugriffsrechte aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen. Sie können bei dringendem Handlungsbedarf unangemeldet Daten einsehen, löschen oder verändern. Nutzer:innen werden ggf. von einem solchen Eingriff - notfalls nachträglich - angemessen informiert.

III. Inkrafttreten und salvatorische Klausel der Mediennutzungsordnung des WHG

Diese Mediennutzungsordnung wurde in der Gesamtkonferenz vom 01.06.2022 gebilligt und tritt zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft. Alle bisherigen Verordnungen werden dadurch ungültig. Sie wird regelmäßig von den schulischen Gremien auf ihre Gültigkeit und Wirksamkeit überprüft.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Ordnung davon nicht berührt.

Erläuterungen der Mediennutzungsordnung (von Abstimmungsvorlage ausgeklammert)

¹ Durch die Schulleitung definierte Arbeitsbereiche ab dem Schuljahr 2021/2022:

- Bibliothek (nur außerhalb der Pausen)
- MSS-Raum
- Arbeitstische vor dem Sekretariat
- Stillarbeitsraum der MSS (aktuell Raum 1.26 ab 6. Std.)
- Tische im Schulhof außerhalb der Pausenzeiten am Vormittag

Diese Bereiche können sich durch organisatorische und räumliche Gegebenheiten ändern, ihre Festlegung ist nicht Bestandteil dieser Mediennutzungsordnung.

² Die dauerhaft entliehenen Leih-Tablets des Schulträgers sind persönlichen digitalen Geräten gleichgestellt.

³ Das schulische Netzwerk am Werner-Heisenberg-Gymnasium bietet eine Netzwerkumgebung sowie eine digitale schulische Austausch- und Kommunikationsplattform, aktuell ist dies das Produkt IServ (Stand: Schuljahr 2021/2022). Die Entscheidung hierüber liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Die Nutzungsordnung unseres pädagogischen Schulnetzwerkes bezieht sich auf pädagogische Netzwerke und dazugehörige Austauschplattformen allgemein und kann auch auf Lösungen eines anderen Anbieters bezogen werden.